

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke.
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1438/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Grundsatz der Angemessenheit bei Sondernutzungsgebühren; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist es zutreffend, dass ein Innenstadthändler für einen A 1 -Aufsteller vor seinem Geschäft monatlich bis zu 50 Euro Gebühren zahlen muss und wie wird diese Gebührenhöhe im Vergleich zur Jahresgebühr für Anwohnerparkausweise in Höhe von rund 30 Euro nach dem Angemessenheitsgrundsatz bewertet?**

Das Aufstellen eines Dachaufstellers auf der öffentlichen Verkehrsfläche stellt eine Sondernutzung dar. Für die Nutzung der öffentlichen Fläche ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich und darüber hinaus werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt und Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt erhoben.

Gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung werden für einen Werbeaufsteller pro ½ m² genutzter Fläche im Innenring 3,60 Euro pro Woche erhoben. Es ist davon auszugehen, dass der Gewerbetreibende für 12 Wochen die Erlaubnis zur Aufstellung des Dachaufstellers erhalten hat. Für diese 12 Wochen wird nach der Sondernutzungsgebührensatzung Gebührenziffer 3.09 eine Sondernutzungsgebühr von 43,20 Euro fällig. Nach der Sondernutzungsgebührensatzung § 4 Absatz 7 sind 50,00 Euro als Mindestgebühr zu erheben.

Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren in der Sondernutzungsgebührensatzung wurden neben Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch auch das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldner berücksichtigt. Die Verwaltungskosten ergeben sich aus dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung, im Regelfall von 48,39 Euro.

Die Gebühren der Anwohnerparkausweise werden nicht nach der Sondernutzungsgebührensatzung berechnet. Ein Vergleich der unterschiedlichen

Seite 1 von 2

Gebühren scheidet aus vorgenannten Gründen aus.

- 2. Inwieweit erwägt der Oberbürgermeister, der eine Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise, entgegen eines Stadtratsbeschlusses, aus Gründen der finanziellen Belastung der Betroffenen ablehnt, auch die Innenstadthändler, die durch steigende Energie- und Gaspreise belastet sind, bei den Sondernutzungsgebühren zu entlasten und wie wird dies begründet?**

Bereits mit den Drucksachen 0826/20 – *Erlass der Sondernutzungsgebühren für Wirtschaftsgärten bis 31.12.2020* sowie Drucksache 2067/20 – *Erlass der Sondernutzungsgebühren für Wirtschaftsgärten bis 31.12.2021* wurden die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt.

Innerhalb der Verwaltung gibt es aktuell keine Prüfaufträge, analog zu den o.g. Beschlüssen, die Sondernutzungsgebühren auszusetzen. Selbstverständlich wird die Gesamtlage weiterhin beobachtet und ggf. Regelungen angepasst. Gestatten Sie mir ebenso den Hinweis auf die Regelungskompetenz der Landesregierung, welche hier entsprechende Verordnungen zur Kompensation der gestiegenen Strom- und Gaspreise erlassen kann.

- 3. Wie bewertet der Oberbürgermeister die Gebühren für Sondernutzung im Bereich der Innenstadt Erfurts im Vergleich zu anderen Städten, die ähnlich groß sind wie die Thüringer Landeshauptstadt?**

Mit der neuen Sondernutzungsgebührensatzung wurde 2013 eine weitreichende Änderung der Gebühren vorgenommen.

Nach kursorischen Recherchen werden derzeit in Jena für drei verschiedene Kategorien pro Woche 3,50 bis 5,50 Euro, in Weimar 2,50 Euro pro Tag und Dresden 2,50 Euro/pro Woche erhoben. Damit wird erkennbar, dass für den gleichen Sachverhalt in den genannten Städten die Grundgebühr im Bereich von 30,00 EUR und 225,00 EUR (Annahme: Grundgebühr für jeweils 12 Wochen) liegt.

Nur die Betrachtung aller Gebührentatbestände und -sätze ermöglicht eine gerechte Bewertung der Gebührenhöhe. Vor diesem Hintergrund halte ich die Gebührenbemessung für sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein